

AktID: A/0817/2024 DokID: D/19034/2024

Voranschlagsverordnung 2025

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 19.12.2024, Zahl: D/17796/2024, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

# § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

| Zuweisung an Haushaltsrücklagen  Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen 1) | € | 50.600,00<br>- <b>604.900,00</b> |
|---|---|----------------------------------|
| Zuwaisung an Haushalterijaklagan  | _ | E0 600 00                        |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen  | € | 366.500,00                       |
|   |   | -920.800,00                      |
| Aufwendungen  | € | 16.538.500,00                    |
| Erträge   | € | 15.617.700,00                    |

<sup>1)</sup> entspricht dem Saldo 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| Einzahlungen  | € | 14.645.500,00 |
|---|---|---------------|
| Auszahlungen  | € | 15.854.800,00 |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung 2) | € | -1.209.300,00 |

<sup>2)</sup> entspricht dem Saldo 5 gemäß Anlage 1a VRV 2015

# § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit beim Sachaufwand festgelegt:

- 01 Hauptverwaltung
- 06 Sonstige Maßnahmen
- 09 Personalbetreuung
- 13 Sonderpolizei
- 16 Feuerwehrwesen
- 21 Allgemeiner Unterricht
- 24 Vorschulische Erziehung
- 26 Sport und außerschulische Leibeserziehung

- 32 Musik und darstellende Kunst
- 36 Heimatpflege
- 38 Sonstige Kulturpflege
- 41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt
- 42 Freie Wohlfahrt
- 51 Gesundheitsdienst
- 52 Umweltschutz
- 61 Straßenbau
- 74 Sonstige F\u00f6rderung der Land- und Forstwirtschaft
- 78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
- 81 Öffentliche Einrichtungen
- 84 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude

## § 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 400.000,00

# § 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19.12.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister: Wolfgang Stefitz